

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss

Änderung der Hundesteuersatzung

hier: Steuerbefreiung für Rettungshunde in Ausbildung

Wie wichtig und unverzichtbar der ehrenamtliche Einsatz einiger Helmstedter Einwohner und deren Vierbeiner ist, hat in jüngster Vergangenheit einmal mehr das erschütternde Eisenbahnunglück bei Hordorf/Sachsen-Anhalt gezeigt. Dort konnte die Helmstedter Rettungshundestaffel des DRK durch ihren aktiven Einsatz die Notwendigkeit ehrenamtlicher Arbeit demonstrieren. Dieses Engagement zum Wohle der Allgemeinheit sollte anerkannt und auch zukünftig gefördert werden, um den Bestand der hiesigen Rettungshundestaffel des Deutschen Roten Kreuzes zu sichern.

Aus diesem Grunde wird eine Änderung der derzeit gültigen Hundesteuersatzung im Hinblick auf eine Erweiterung der bestehenden Regelung der Steuerbefreiung für Rettungshunde (§ 4 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung) vorgesehen. So soll künftig auch den Hundehaltern, die mit ihren Hunden an einer Ausbildung zum Rettungshund teilnehmen, bereits eine Steuerbefreiung gewährt werden. Für Hunde, die eine entsprechende Rettungshundeignungsprüfung abgelegt haben und sich nachweislich um die Ausbildung zum Rettungshund bemühen, wird sodann ab Eignungsprüfung für die Dauer von zwei Jahren eine Hundesteuerbefreiung ausgesprochen.

Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Rettungshundeprüfung abzulegen, um weiterhin eine Befreiung gewährt zu bekommen. Hundebesitzern, die auch nach Ablauf dieses Zeitraumes keinen entsprechenden Nachweis für ihren Vierbeiner vorlegen können, wird die Befreiung für die Zukunft bis zum Prüfungsnachweis aberkannt und der Hund ist normal zu versteuern.

Über diese Veränderung hinaus ist bislang auch im Hinblick auf das derzeit im Nds. Landtag beratene neue Hundegesetz keine Änderung der bestehenden Hundesteuersatzung vorgesehen.

Zwar enthält schon das zur Zeit in Niedersachsen gültige Hundegesetz keine Rasseliste mehr, jedoch dienen die dort im Gesetz getroffenen Regelungen lediglich der Gefahrenabwehr. Rechtsgrundlage für den Erlass hundesteuerrechtlicher Regelungen, die in einer Satzung getroffen werden, finden ihren Ursprung in den Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes. Danach darf der Satzungsgeber aufgrund des ihm zustehenden Gestaltungs- und Typisierungsspielraumes eine Liste von solchen Hunden aufstellen, für die die „Kampfhundeeigenschaft“ vermutet wird und sodann das Halten solcher Hunde wegen einer gesteigerten abstrakten Gefährlichkeit mit einem erhöhten Steuersatz belegen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.10.2001-9BN 2.01). Daneben muss allerdings gewährleistet sein, dass die Satzung auch Hunde, die wegen ihrer Bissigkeit eine erhöhte Gefahr für Dritte darstellen, mit dem erhöhten Steuersatz veranlagt.

...

Auch das Nds. Oberverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht Braunschweig haben in ihren bisher getroffenen Entscheidungen diese Auffassung bestätigt. Und selbst das in Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport beim Nds. Städtetag veröffentlichte Satzungsmuster zur Erhebung der Hundesteuer benennt die vier Rassen; American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Pitbull-Terrier als Rassen für die erhöhte Steuersätze verlangt werden können.

Eine Änderung der Satzung sollte daher, auch im Hinblick auf den ordnungspolitischen Nebenzweck die Anzahl dieser Tiere auf ein Minimum zu beschränken und somit mögliche Gefahrenquellen für Dritte gleich zu reduzieren, nicht erfolgen.

Dem Rat der Stadt wird daher die anliegende Satzungsänderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt (Inkrafttreten zum 01.04.2011).

In Vertretung

(Junglas)

Anlagen

- Anlage 1: 1. Änderung der Hundesteuersatzung
- Anlage 2: Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt

**1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Helmstedt vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 6, 40, und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hundesteuersatzung

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Sanitäts- oder Rettungshunde die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Helmstedt, den

(S)

(Bürgermeister)

Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 30) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	102,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	450,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

...

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach Ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Gefährliche Hunde, die bis zum 31.12.2000 angemeldet wurden, werden nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Satzung besteuert. Werden diese Hunde jedoch durch ihr Verhalten auffällig, so sind sie, wie Hunde deren Gefährlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, ab Monat der Feststellung mit dem höheren Steuersatz nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) zu besteuern.
- (5) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- . . .

- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Anschaffung eines Hundes aus dem Helmstedter Tierheim wird auf Antrag Steuerbefreiung für ein Jahr ab dem auf die Anschaffung folgenden Kalendermonat gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,

...

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Stadt Helmstedt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Helmstedt innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung nach dem 01.07. ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. . . .

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt anzeigt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt vornimmt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden
- ...

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Helmstedt, den 17.12.2007

Stadt Helmstedt

(S)

gez. Eisermann

(Bürgermeister)